



Vorschriften
zur Organisation und Funktionsweise von Postgraduiertenprogrammen
für die berufliche Erwachsenenbildung an der Babeş-Bolyai-Universität
- genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 118/09.09.2025 -

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Die Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg organisiert postgraduale Studiengänge für die berufliche Erwachsenenbildung, im Folgenden als *postgraduale BEB-Studiengänge* bezeichnet, in Übereinstimmung mit:

- Art. 21 Abs. (3) und Art. 22 Abs. (2), Art. 26 Abs. (2) Punkt a), Art. 32 Abs (1), Art. 36 Abs. (1) Punkt e) von Art. 72 Abs. (3) und Abs. (4) Punkt b) und Art. 74 Abs. (3) und (6) des Hochschulgesetzes Nr. 199/2023 in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung;
- Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 4148 vom 22. Mai 2025 zur Genehmigung der Rahmenmethodik für die Organisation und Durchführung von postgradualen Studiengängen für die berufliche Erwachsenenbildung mit den später erfolgten Änderungen und Ergänzungen;
- Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 6768 vom 12. Dezember 2023 zur Genehmigung der Methodik für die Gewährung von übertragbaren Leistungspunkten im Bereich des lebenslangen Lernens mit den später erfolgten Änderungen und Ergänzungen.

Art. 2. (1) Die BEB-Postgraduiertenstudiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen, die mindestens die Qualifikationsstufen 6-7 gemäß dem Nationalen Qualifikationsrahmen (CNC) erreicht haben. Die Teilnehmer/innen an postgradualen Programmen haben den Status von Kursteilnehmer/innen.

(2) Absolventinnen und Absolventen, die einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, haben das Recht, an BEB-Postgraduiertenstudiengängen teilzunehmen, die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Mindestqualifikationsstufe 6 in der CNC bieten.

(3) Absolventinnen und Absolventen, die einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, haben das Recht, an postgradualen BEB-Studiengängen teilzunehmen, die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Mindestqualifikationsstufe 7 in der CNC bieten.

Art. 3. Die BEB-Postgraduiertenstudiengänge sind Teil der Weiterbildung, haben ein geringes Lernvolumen, zielen auf entsprechende Kompetenzen und/oder Lernergebnisse ab und enden mit Qualifikationszertifikaten, transversalen Kompetenzzertifikaten bzw. Berufskompetenzzertifikaten oder partiellen Qualifikationszertifikaten durch Mikro Zertifizierung.

Art. 4. (1) Ein postgradualer BEB-Studiengang umfasst alle Aktivitäten der Gestaltung, Organisation, Lehre und Beratung sowie die tatsächliche Umsetzung des Lernens, die praktischen Anwendungen, die Forschung und die Bewertung, die zusammen zur Erlangung von Zertifikaten oder anderen vom Ministerium für Bildung und Forschung anerkannten Studienurkunden führen.

(2) Die spezifische Arbeitsbelastung für die Durchführung der im Curriculum eines postgradualen Studiengangs beschriebenen Tätigkeiten wird nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) gemessen und in anrechenbaren Kreditpunkten ausgedrückt.

(3) Der Arbeitsaufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 25-30 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

a) 12-15 Unterrichtsstunden, aufgeteilt in: Lehre - Lehrveranstaltungen/Vorlesungen, praktische Anwendungen - Seminare, Laborarbeiten, Projekte, Forschung, Evaluation. Es wird empfohlen, dass das Volumen der angewandten Stunden mindestens dem Volumen der Vorlesungsstunden entspricht.

b) Der Rest, bis zu 25-30 Stunden, sind Stunden für das Einzelstudium, die das Studium anhand von Kursnotizen, das Studium von Kursunterlagen, Lehrbüchern, Büchern, das Studium der empfohlenen Mindestbibliographie, die Durchführung spezifischer Aktivitäten zur Vorbereitung des Projekts und/oder der Laboranwendung, die Vorbereitung von Hausaufgaben, Berichten, zusätzliche Dokumentation in der Bibliothek, Dokumentation über das Internet umfassen können.

KAPITEL II. ARTEN VON BEB-GRADUIERTENSTUDIENGÄNGEN

Art. 5. Folgende Arten von postgradualen Weiterbildungsstudiengängen für Erwachsene können innerhalb der UBB organisiert werden:

I. Aus- und Weiterbildungsstudiengänge (FDPC):

I.1. Studiengänge zur beruflichen Einführung;

I.2. Perfektionierungsstudiengänge;

I.3. Spezialisierungsstudiengänge;

II. Berufliche Umstellungs- und Umschulungsstudiengänge:

II.1. Berufliche Konversion (CP) BEB-Postgraduiertenstudiengänge;

II.2. Postgraduierten-BEB-Studiengänge für die berufliche Umschulung (RP);

III. FPA-Postgraduiertenstudiengänge für die Persönlichkeitsentwicklung (DP).

Art. 6. Die Berufseinführungsstudiengänge stellen sicher, dass die Lernenden auf den Erwerb einer oder mehrerer beruflicher Kompetenzen vorbereitet werden, die für eine Qualifikation nach dem Berufs-/Qualifikationsstandard spezifisch sind, und können mindestens 2 ECTS aufweisen. Sie umfassen Fähigkeiten, die mit der Mindestqualifikationsstufe 6 der CNC verbunden sind, und enden mit einer Prüfung zur Zertifizierung der beruflichen Fähigkeiten, nach der ein Zertifikat über die beruflichen Fähigkeiten ausgestellt wird.

Art. 7. Ziel der **Perfektionierungsstudiengänge** ist eine Berufsausbildung, die zur Aktualisierung oder zur Verfeinerung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Autonomie und Verantwortung oder von beruflichen Kompetenzen innerhalb derselben Qualifikation führt, die wie die Erstausbildung aus dem ersten oder zweiten Zyklus erworben wurde und mindestens 1 ECTS umfassen kann. Sie umfassen Fähigkeiten, die sich auf die Mindestqualifikationsstufe 6 oder 7 der CNC beziehen, und enden mit einer Prüfung zur Zertifizierung der beruflichen Fähigkeiten, nach der ein Zertifikat über die beruflichen Fähigkeiten ausgestellt wird.

Art. 8. Die Spezialisierungsstudiengänge gewährleisten den Erwerb neuer beruflicher Fähigkeiten, die sich auf eine andere Spezialisierung im selben Bachelor-/Master-/Promotionsbereich wie die abgeschlossene Spezialisierung beziehen, und können mindestens 3 ECTS umfassen. Sie umfassen Fähigkeiten, die sich auf die Mindestqualifikationsstufe 6 oder 7 der CNC beziehen, und enden mit einer Prüfung zur Zertifizierung der beruflichen Fähigkeiten, nach deren Bestehen ein Teilqualifikationszertifikat ausgestellt wird.

Art. 9. Die postgradualen BEB-Studiengänge für berufliche Konversion (CP) gewährleisten den Erwerb neuer beruflicher Fähigkeiten, die sich auf eine andere Spezialisierung im gleichen Bereich des grundständigen Universitätsstudiums beziehen wie das abgeschlossene und können mindestens 12 ECTS umfassen. Sie führen zu einer Qualifikation der Stufe 6 auf der CNC und enden mit einer

Prüfung zur Zertifizierung der beruflichen Fähigkeiten, nach der ein Qualifikationszertifikat ausgestellt wird.

Art. 10. Die postgradualen BEB-Studiengänge für berufliche Umschulung (PR) gewährleisten den Erwerb neuer beruflicher Fähigkeiten, die mit einer anderen Spezialisierung im selben Wissenschaftszweig wie die graduierte Spezialisierung verbunden sind und können mindestens 60 ECTS haben. Sie führen zu einer Qualifikation der Stufe 6 auf der CNC und enden mit einer Prüfung zur Zertifizierung der beruflichen Fähigkeiten, nach der ein Qualifikationszertifikat ausgestellt wird.

Art. 11. Die postgradualen BEB-Studiengänge für Persönlichkeitsentwicklung zielen darauf ab, die bereits erworbenen transversalen oder Querschnittskompetenzen zu ergänzen oder neue Querschnittskompetenzen zu erwerben, können mindestens 1 ECTS haben und mit einer Zertifizierungsprüfung für Querschnittskompetenzen enden, nach deren Bestehen ein Zertifikat für Querschnittskompetenzen ausgestellt wird.

Art. 12. Um die in Art. 9 und Art. 10 vorgesehenen postgradualen Studiengänge abzuschließen, kann die auf der Ebene der organisierenden Fakultät eingesetzte Kommission für die Anerkennung von Leistungspunkten die während der Erstausbildung oder im Anschluss an die Zertifizierung der in nicht-formalen und informellen Kontexten erworbenen Lernergebnisse gemäß Art. 190 Abs. (1) und Art. 191 Abs. (1) des Gesetzes Nr. 199/2023 angleichen.

Art. 13. Alle Arten von Zertifikaten, die nach Abschluss eines postgradualen BEB-Studiengangs erworben werden, werden zusammen mit einem Anhang zum Zertifikat ausgestellt, der als beschreibende Ergänzung des Zertifikats bezeichnet wird und dessen Muster und Regeln für die Fertigstellung im Anhang Nr. 12 des Regierungsbeschlusses Nr. 1.225/2024 zur Genehmigung der Art des Inhalts und des Formats der Studienunterlagen festgelegt sind, sowie des Beiblatts zur Urkunde, in dem die Lernergebnisse aufgeführt sind, die mit den Kompetenzen verbunden sind, für die der Kandidat oder die Kandidatin für kompetent erklärt wurde.

KAPITEL III. DIE VERANSTALTUNG VON POSTGRADUALEN BEB-STUDIENGÄNGEN

Art. 14. Die BEB-Postgraduiertenstudiengänge können von einer einzelnen Fakultät oder von mehreren Fakultäten innerhalb der UBB bzw. von einer anderen Hochschule organisiert werden. Fakultäten können Partnerschaften mit interessierten Einrichtungen für die Entwicklung von postgradualen BEB-Studiengängen eingehen, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Art. 15. Für ein effektives Ressourcenmanagement können Fakultäten, die mehr als einen BEB-Graduiertenstudiengang akkreditiert haben, Postgraduiertenschulen auf Fakultäts- oder Abteilungsebene organisieren.

Art. 16. Zur Unterstützung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der postgradualen Ausbildung können die Fakultäten Fachkräfte mit anerkanntem wissenschaftlichem und beruflichem Wert auf diesem Gebiet aus dem In- oder Ausland, die keinen Dokortitel besitzen, als eingeladene außerordentliche Lehrende unter den Voraussetzungen von Art. 202 Abs. (8) des Gesetzes Nr. 199/2023 anstellen.

Art. 17. Innerhalb der UBB können postgraduale Studiengänge in Vollzeit (IF), Teilzeit (IFR) oder als Fernstudiengänge (ID) organisiert werden, die mit Gebühren oder aus anderen Quellen finanziert werden. Die Höhe des Studienbeitrages wird von der veranstaltenden Fakultät vorgeschlagen und durch Beschluss des Senats genehmigt.

Art. 18. (1) Im Rahmen der postgradualen Studiengänge werden die Aktivitäten der kontinuierlichen Evaluation und der summativen Evaluation als Prüfungstypen in der Regel unter den Bedingungen des direkten Treffens der Studierenden mit dem Lehrpersonal im universitären Raum durchgeführt, können jedoch unter den gesetzlichen Bestimmungen die Nutzung bestimmter elektronischer, Computer- und Kommunikationsmittel oder online beinhalten. Die Formen und Methoden der Evaluation werden verpflichtend in der Studienfachbeschreibung angegeben.

(2) Die Prüfungen für den Abschluss der BEB-Postgraduiertenstudiengänge können sowohl unter den Bedingungen des direkten Treffens der Studierenden mit dem Lehrpersonal im universitären Raum als auch online für alle Organisationsformen veranstaltet werden.

(3) Im Rahmen des Online-Bewertungsverfahrens werden die mündlichen Prüfungen auf Fakultätsebene nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen audio-visuell im vollen Umfang aufgezeichnet und archiviert. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist eingeschränkt und erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Richtigkeit der Bewertung zu überprüfen und sicherzustellen, sowie Einsprüche unter Einhaltung der Regeln des Schutzes personenbezogener Daten bzw. der akademischen Integrität zu lösen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Aufzeichnungen wird auf der Ebene der einzelnen Fakultäten/Abteilungen festgelegt.

KAPITEL IV. QUALITÄTSSICHERUNG UND AKKREDITIERUNG VON POSTGRADUALEN BEB-STUDIENGÄNGEN

Art. 19. (1) Ein BEB-Graduiertenstudiengang ist rechtmäßig wirksam, wenn er akkreditiert ist. Die Akkreditierung von BEB-Graduiertenstudiengängen erfolgt durch die Rumänische Agentur für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ARACIS) in Übereinstimmung mit der *Methodik für die externe Bewertung der Qualität der Hochschulbildung*, die durch den Regierungsbeschluss Nr. 962/2024 mit den später erfolgten Änderungen und Ergänzungen genehmigt wurde.

(2) Die Aufrechterhaltung der Akkreditierung der postgradualen BEB-Studiengänge erfolgt durch regelmäßige externe Evaluierung, alle 5 Jahre.

Art. 20. Die externe Evaluation für die Akkreditierung von BEB-Graduiertenstudiengängen erfolgt auf der Ebene des jeweiligen Studienbereiches unter Berücksichtigung der geltenden Bachelor- oder Master-/Promotionsbereiche. Die Akkreditierung erfolgt auf Anordnung des Ministers für Bildung und Forschung nach der von ARACIS durchgeführten externen Bewertung. Die Organisation von Graduiertenprogrammen an einer Fakultät ist nicht durch das Vorhandensein von Bachelor-/Master-/Promotionsbereichen an dieser Fakultät bedingt.

Art. 21. (1) Bietet eine Fakultät sowohl BEB-Postgraduiertenstudiengänge der CNC-Stufe 6 als auch 7 an, so akkreditiert sie beide Bereiche, in denen diese Postgraduiertenprogramme angesiedelt sind, auch wenn die Bachelor- und Masterstudiengänge denselben Namen haben.

(2) Die Akkreditierung eines Studienbereiches erfolgt auf der Grundlage der Bewertung des ersten postgradualen BEB-Studienganges der in diesem Bereich angesiedelten Fakultät durch ARACIS.

Art. 22. (1) Die von der UBB angebotenen BEB-Postgraduiertenstudiengänge, einschließlich solcher in einem bereits akkreditierten Bereich, werden von der Curriculum-Kommission evaluiert und gebilligt und anschließend vom Senat der UBB auf der Grundlage eines internen Evaluationsberichts (REI) genehmigt, der von der organisierenden Fakultät erstellt und in elektronischer Form übermittelt wird.

(2) Der Interne Evaluationsbericht (REI) wird den Nutzen und die Relevanz des postgradualen Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt darlegen und die von der Fakultät ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre beschreiben.

(3) Der Interne Evaluierungsbericht (REI) enthält zwingend, aber nicht ausschließlich, folgende Anhänge:

- a. Beschreibungsblatt der Graduiertenstudiengänge (Anhang 1 dieser Verordnung);
- b. Der Lehrplan, der der Bildungsform entspricht (VS, TS oder FS);
- c. Die Beschreibungsblätter der im Lehrplan aufgenommenen Fächer;
- d. Die Liste der Funktionen;
- e. Die Lebensläufe der Fachinhaber/innen, einschließlich der Liste der Publikationen, die mit den Besonderheiten des unterrichteten Fachs korreliert sind.

KAPITEL V. REGISTRIERUNG DER BEB-GRADUIERTENSTUDIENGÄNGE

Art. 23. (1) Die BEB-Postgraduiertenstudiengänge werden im Nationalen Register für Postgraduiertenprogramme (RNPP) eingetragen, das Teil des Nationalen Qualifikationsregisters (RNC) ist und von der Nationalen Qualifikationsbehörde (ANC) verwaltet wird.

(2) Die Eintragung in das RNPP erfolgt nach Abschluss des externen Evaluierungsverfahrens der Studienqualität und dem Erlass der Ministerialverordnung über die Akkreditierung des Studienbereiches.

(3) Die postgradualen BEB-Studiengänge, die von Fakultäten in bereits akkreditierten Bereichen des Universitätsstudiums vorgeschlagen werden, werden dem ANC zur Registrierung im RNPP vorgelegt, nachdem der Senat der UBB auf der Grundlage der von der Curriculum-Kommission durchgeführten Bewertung den Studiengang genehmigt hat.

Art. 24. (1) Um ein postgraduales FPA-Studienprogramm im RNPP zu registrieren, muss die Universität dem ANC online eine Registrierungsdatei mit folgendem Inhalt vorlegen:

- a. Antrag auf Registrierung/Aktualisierung des Studienganges;
- b. das Formular für die Anmeldung/Aktualisierung des postgradualen BEB-Studienganges;
- c. Der Beschluss des Universitätssenats der UBB über die Genehmigung des postgradualen BEB-Studienprogramms;
- d. Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit der Einschreibung des BEB-Postgraduiertenstudienprogramms in RNPP.

(2) Das Ausfüllen des Anmelde-/Aktualisierungsformulars des BEB-Postgraduiertenstudiengangs und die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit der Registrierung des Programms im RNPP liegt in der Verantwortung der organisierenden Fakultät.

Art. 24. Im Anschluss an das Verfahren zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung wird die UBB beim ANC einen Antrag auf Aktualisierung der postgradualen Studiengänge stellen. Die Aktualisierung endet mit einem Aktualisierungsnachweis, der für jeden Graduiertenstudiengang ausgestellt wird.

KAPITEL VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 25. Gemäß Art. 67 der durch den Regierungsbeschluss Nr. 962/2024 genehmigten Methodik erhalten die Postgraduiertenstudiengänge, die gemäß den Bestimmungen von Art. 173 des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011 in der nachfolgend geänderten und ergänzten Fassung und gemäß den Bestimmungen der Verordnung des interimistischen Ministers für nationale Bildung Nr. 4.750/2019 über die Genehmigung der Rahmenmethodik für die Organisation und Registrierung von Postgraduiertenprogrammen durch Hochschuleinrichtungen organisiert sind (mit den späteren Änderungen und Ergänzungen) ihre Akkreditierung bis zur Durchführung des periodischen Evaluierungsprozesses, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2026.

Art. 26. Die vorliegenden Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Universitätssenat der UBB in Kraft und gelten für alle postgradualen Studiengänge. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle früheren gegenteiligen Bestimmungen (Beschlüsse) aufgehoben.

Beschreibungsblatt des Graduiertenstudienganges

Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg

Fakultät für ...

Department für ...

Benennung des Studienganges	...			
Art des Graduierten-Studienganges <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	I. Studiengang für berufliche Bildung und Weiterbildung (FDPC) <input type="checkbox"/> I.1. Beruflicher Einführungsstudiengang <input type="checkbox"/> I.2. Beruflicher Perfektionierungsstudiengang <input type="checkbox"/> I.3. Beruflicher Spezialisierungsstudiengang II. Studiengang für berufliche Konversion und Umschulung <input type="checkbox"/> II.1. Beruflicher Konversionsstudiengang (CP) <input type="checkbox"/> II.2. Beruflicher Umschulungsstudiengang (RP) III. Studiengang für Persönlichkeitsentwicklung (DP) <input type="checkbox"/>			
Titel der Qualifikation				
Code der Qualifikation	<i>Wird nach der Eintragung des Studienganges in RNPP ausgefüllt</i>			
Code und Name des Bildungsbereiches nach ISCED F - 2013				
Bachelor-/Master-/Promotionsbereich				
Stufe nach CNC-CEC <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	<input type="checkbox"/> Stufe 6 (Bachelor) <input type="checkbox"/> Stufe 7 (Master) <i>(Die Stufe 7 betrifft nur die Perfektionierungs- bzw. Spezialisierungs-FDPC)</i>			
Stufe nach ISCED 2011 <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	<input type="checkbox"/> Stufe 6 (Bachelor) <input type="checkbox"/> Stufe 7 (Master) <i>(Die Stufe 7 betrifft nur die Perfektionierungs- bzw. Spezialisierungs-FDPC)</i>			
Code der Qualifikations-Basisgruppe				
Code und Name des Berufes nach ISCO-08/COR				
Dauer des Studienganges	Std. gesamt:		von welchen:	Std. Lehre
				Std. individuelles Lernen
Unterrichtssprache				

Anzahl der ECTS-Punkte	
Beschreibung der Qualifikation durch Ergebnisse des Lernens bzw. Kompetenzen	
Kenntnisse	
Fähigkeiten/Fertigkeiten	
Autonomie und Verantwortlichkeit	
oder	[...] <i>Frei verfasster Text über was die Kursteilnehmer/innen kennen, verstehen und zu machen fähig sein müssen, entsprechend dem Beiblatt zum Diplom</i>
Methoden der Evaluierung <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 1. Geschlossener Test mit festgelegten Antworten/multiple-choice <input checked="" type="checkbox"/> 2. Schriftliche Tests (offene), einschl. Essays <input type="checkbox"/> 3. Aufgrund eines Dialogs/Interviews <input type="checkbox"/> 4. Simulation und kontrolliertes Arbeitspraktikum <input type="checkbox"/> 5. Portfolio von Nachweisen <input type="checkbox"/> 6. Berichte Dritter (Kolleg/innen, Supervisors, Kund/innen usw.)
Art des Ablaufes des Studienganges <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	<input type="checkbox"/> 1. Physisch <input type="checkbox"/> 2. Online <input type="checkbox"/> 3. Hybrid
Organisierungsform <i>[eine einzige Variante auswählen]</i>	<input type="checkbox"/> 1. Vollzeitstudium (VS) <input type="checkbox"/> 2. Teilzeitstudium (TS) <input type="checkbox"/> 3. Fernstudium (VS)
Veranstalter/Ort	Babeş-Bolyai-Universität, Fakultät für.....
Herausgeber des Zertifikats	Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg
Partner	
Höhe des Studienbeitrags	
Qualitätssicherung	
Beschluss des Universitätssenats	Beschluss des UBB-Universitätssenats Nr. ... vom ... <i>Wird nach Genehmigung durch den Senat ausgefüllt</i>
Einrichtung für Qualitätssicherung	Rumänische Agentur für Qualitätssicherung im Hochschulwesen (ARACIS)
Ablaufdatum der Akkreditierung	<i>Wird nach der Akkreditierung des Studienbereichs durch ARACIS ausgefüllt</i>

Dekan/in,
Vorname, NAME

Departmentsleiter/in,
Vorname/NAME

Art des BEB-Graduiertenstudienganges	Zahl der ECTS-Punkte	Kategorien von Kursteilnehmer/innen	Art des Abschlusses	Studienurkunde beim Abschluss
I. Studiengänge für berufliche Bildung und Weiterbildung (FDPC)				
I.1. Berufliche Einführungsstudiengänge	Mindestens 2	Alle Bachelor-Absolvent/innen	Prüfung der beruflichen Kompetenzen	Zertifikat für berufliche Kompetenzen
I.2. Berufliche Perfektionierungsstudiengänge	Mindestens 1	Bachelor bzw. Master-Absolvent/innen die ihre beruflichen Kompetenzen auf die CNC-Stufe 6 oder 7 im Rahmen der bestehenden Qualifikation ergänzen bzw. aktualisieren wollen		
I.3. Berufliche Spezialisierungsstudiengänge	Mindestens 3	Bachelor bzw. Master-Absolvent/innen die neuen beruflichen Kompetenzen auf der CNC-Stufe 6 oder 7 im Rahmen der Bachelor-, Master- oder Promotions-Qualifikation erhalten wollen		Zertifikat für Teilqualifikation
II. Studiengänge für berufliche Konversion und Umschulung				
II.1. BEB-Graduiertenstudiengänge für berufliche Konversion (PC)	Mindestens 12	Bachelor-Absolvent/innen die neuen Kompetenzen im Beruf auf der CNC-Stufe 6 an einer anderen Fachrichtung in demselben Bachelor-Studienbereich erhalten wollen	Prüfung der beruflichen Kompetenzen	Qualifizierungszertifikat
II.2. BEB-Graduiertenstudiengänge für berufliche Umschulung (PR)	Mindestens 60	Bachelor-Absolvent/innen die neuen Kompetenzen im Beruf auf der CNC-Stufe 6 an einer anderen Fachrichtung in demselben wissenschaftlichen Bereich wie jene der absolvierten Fachrichtung erhalten wollen		
III. BEB-Graduiertenstudiengänge für Persönlichkeitsentwicklung (DP)	Mindestens 1	Alle Bachelor-Absolvent/innen	Prüfung der transversalen Kompetenzen	Zertifikat für transversale Kompetenzen